

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 17/95

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

1. Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie,
Heidelberg, Kurfürsten-Anlage 62,

2. Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft,
Mannheim, M 5, 7,

Beklagte und Beschwerdegegnerinnen.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Mai 1995 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y, die Richter W i e s t e r und Dr. B u r c h a r d t sowie die ehrenamtlichen Richter F a u p e l und B r ü n i n g beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluß des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Dezember 1994 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Der Kläger ist mit seinem Begehren, ihm wegen der Folgen zweier Arbeitsunfälle vom 15. Februar 1978 und 28. August 1980 Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um jeweils wenigstens 20 vH zu gewähren, ohne Erfolg geblieben (Bescheid der Beklagten zu 1 vom 9. Juni 1992 idF des Widerspruchsbescheides vom 10. November 1992 sowie Bescheid der Beklagten zu 2 vom 27. August 1992 idF des Widerspruchsbescheides vom 18. Dezember 1992; Gerichtsbescheid des Sozialgerichts <SG> vom 15. September 1994 sowie Beschluß des Landessozialgerichts <LSG> vom 23. Dezember 1994). Das LSG ist zu dem Ergebnis gekommen, die Berufung sei nicht zulässig, weil die Berufungsfrist nicht gewahrt sei. Die einmonatige Berufungsfrist sei am 31. Oktober 1994 abgelaufen. Die Berufungseinlegung erst am 3. November 1994 sei damit verspätet. Die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand lägen nicht vor.

Mit seiner hiergegen gerichteten Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger geltend, die Entscheidung des LSG beinhalte den Verfahrensfehler, "die Voraussetzungen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bezüglich der Berufungsfrist nach § 77 SGG nicht angenommen zu haben". Darüber hinaus sei die Entscheidung vom 23. Dezember 1994 aufgrund der Ankündigung des LSG vom 15. Dezember 1994 zu kurzfristig ergangen. Aus der Wendung des Gerichts, daß der Senat alsbald durch Beschluß entscheiden würde, habe sein Bevollmächtigter beim besten Willen nicht entnehmen können, daß dies bereits am 23. Dezember 1994 habe geschehen sollen.

Die Beschwerde ist unbegründet.

Der Kläger rügt als Verfahrensfehler, daß das LSG die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bezüglich der Berufungsfrist nicht angenommen habe. Mit dieser Rüge macht er als Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) im Kern geltend, das LSG habe zu Unrecht die Berufung als unzulässig verworfen, obwohl es verpflichtet gewesen sei, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist zu gewähren und ein Sachurteil zu erlassen. Dazu hat das LSG festgestellt, daß der Gerichtsbescheid des SG dem Klägerbevollmächtigten entsprechend dem von ihm unterzeichneten Auslieferungsschein am 29. September 1994 - und nicht wie behauptet erst am 6. Oktober 1994 - zugegangen war und daß damit die Berufungseinlegung am 3. November 1994 verspätet sei. Das LSG hat die durch die Annahme einer unrichtigen Berufungsfrist seitens seines Bevollmächtigten verschuldete Fristversäumung dem Kläger zugerechnet.

Die vom Beschwerdeführer hiergegen vorgetragene Begründung ist hingegen nicht geeignet, ein ursächliches Verschulden des Bevollmächtigten des Klägers an der



Versäumung der Rechtsmittelfrist auszuschließen. Selbst unter Berücksichtigung der nunmehr näher erläuterten Umstände hätte das LSG zu keinem anderen Ergebnis gelangen können. Dazu trägt der Beschwerdeführer vor, sein Bevollmächtigter habe im Zusammenhang mit der durch den Großbrand in der Hauptpost O. eingetretenen vorübergehend umgestellten Postverteilung "zufällig auch die Postzustellung der erstinstanzlichen Entscheidung durch den Briefboten bekommen und entgegengenommen". Dabei könne es nicht anders sein, als daß sein Bevollmächtigter selbst, sonst den Posteingang nicht durchführend, jenen Postzugang nicht sofort in das entsprechende "Posteingangskörbchen" verbracht habe, sondern offensichtlich auf seinen Schreibtisch gelegt habe und daß es sodann einige Tage später von hier in das Posteingangskörbchen für den jeweiligen Tag gewandert sei, also dann mit dem Eingangsstempel "6.10.94" versehen worden sei. Wenn - diesem Vorgang folgend - der rechtskundige Bevollmächtigte des Klägers eine eingeschriebene Sendung entgegennimmt, ohne das Zustellungsdatum darauf zu vermerken oder in sonstiger geeigneter Weise den Beginn der Rechtsmittelfrist notiert oder notieren läßt, liegt ein dem Kläger zurechenbares Verschulden des Bevollmächtigten vor, selbst wenn es sich, wie der Beschwerdeführer vorträgt, um "eine rein einmalige Verfehlung" handelte.

Mit seiner weiteren Rüge, die Entscheidung des LSG vom 23. Dezember 1994 aufgrund der Ankündigung vom 15. Dezember 1994 sei zu kurzfristig ergangen, erhebt der Beschwerdeführer im Kern den Vorwurf der Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG). Diese Rüge kann im Ergebnis nicht zur Zulassung der Revision führen. Es ist zwar richtig, daß hier das LSG den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör dadurch verletzt hat, daß es zwischen der am 15. Dezember 1994 verfügten Übersendung der vom Postamt F. angeforderten Unterlagen, ua mit der Kopie des Auslieferungsscheins vom 29. September 1994, und seiner Entscheidung vom 23. Dezember 1994 keine angemessene Frist abgewartet hat. Dies gilt hier um so mehr, als der Bevollmächtigte des Klägers noch am Tag der Entscheidung des LSG am 23. Dezember 1994 per Telefax gebeten hatte, den in der Verfügung vom 15. Dezember 1994 gleichfalls angekündigten Beschluß "noch bis zum 16.01.95 zurückzustellen", weil der Vorgang hier nicht erklärlich sei und im Kanzleiinteresse überprüft werde. Dieser Verfahrensfehler allein kann jedoch nicht zur Zulassung der Revision führen. Vielmehr muß die angefochtene Entscheidung des LSG hierauf auch beruhen können. Dieses - auch für die Rüge einer Verletzung des § 62 SGG bedeutsame - Kausalitätserfordernis (s BSG SozR 1500 § 160a Nr 36) liegt hier nicht vor. Denn auch unter Zugrundelegung des Vorbringens des Beschwerdeführers ist hier ein die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinderndes Verschulden seines Prozeßbevollmächtigten gegeben, so daß das LSG auch nach Ablauf einer angemessenen Äußerungsfrist auf seine Verfügung vom 15. Dezember 1994 insoweit zu keiner anderen Entscheidung gelangt wäre.

Die Beschwerde war daher als unbegründet zurückzuweisen.



Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)